



**RS-KIV-9-2018**

**RS-IV-7-2018**

**An alle Imker- und Kreisimkervereine**

*nachrichtlich an:*

LV-Vorstand, -Beirat und -Obmänner,  
sowie D.I.B.

13. Dezember 2018

Liebe Imkerinnen und Imker!

Das Jahresende steht bevor und wir möchten Ihnen noch dieses Rundschreiben mit den nachfolgenden Themen zustellen.

**1. LANDESAUSSCHIED JUGENDWETTBEWERB**

Zum fünften Mal wird unser Landesverband einen verbandsinternen Auswahlwettbewerb für das IMYB 2019 ausrichten. Am **11.04.2019** findet dieser **in der Ökologiestation Bergkamen** statt. Die Ausschreibung zu unserem Jugendwettbewerb und weiterer Veranstaltungen können Sie von unserer Homepage (Fachbereich Imkerjugend) herunterladen. Eine Anmeldung ist bis zum 21.03.2019 möglich.

- **Geben Sie diese Information bitte an die Betreuer Ihrer Vereinsjugendgruppe, die Schüler-Arbeitsgemeinschaften oder die Schülerfirmen-Imkerei in Ihrem Vereinsgebiet oder an „am Thema Interessierte“ weiter.**

Unser Obmann für die Imkerjugend, Herr Dr. Hartmut Fahrenhorst,  
(E-Mail: hfahri@web.de) beantwortet gerne Ihre Fragen in dieser Sache.

**2. APISTICUS-TAG 2019**

In diesem Jahr finden Sie uns auf dem APISTICUS-Tag 2019 (02. bis 03.03.2019) im Messe und Congress Centrum Halle Münsterland (Albersloher Weg 32, 48155 Münster). Unsere Obleute informieren über ihre Fachbereiche und beantworten die Fragen der Besucher. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes stehen ebenfalls für Gespräche zur Verfügung. Wir freuen uns über Ihren und den Besuch Ihrer Imkerkolleginnen und Imkerkollegen.

**3. FÖRDERUNG DER SCHULUNGEN DER KIV UND IV 2019**

Der Geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes hat beschlossen, dass die bereits beantragten und bewilligten Schulungen der Kreisimkervereine und Imkervereine (über die Kreisimkervereine beantragt) in 2019 nicht mit maximal 300 €, sondern mit maximal 500 € bezuschusst werden.



Allerdings müssen dann mindestens 20 Personen an der Schulung teilnehmen. Wurden in Anträgen Kosten von mehr als 300 € aufgeführt, so erfolgt deren Erstattung bis maximal 500 €, so sie denn förderfähig sind. Ihre Fragen hierzu beantwortet die Geschäftsstelle.

#### 4. **SCHULUNGEN 2019**

In den letzten Wochen haben sich Änderungen/Ergänzungen in unserem Schulungsplan ergeben. Auf unserer Homepage finden Sie jederzeit eine aktuelle Übersicht.

#### 5. **EU-GEFÖRDERTE JUBILÄUMSVERANSTALTUNGEN**

Für Jubiläumsveranstaltungen besteht für Imkervereine und Kreisimkervereine die Möglichkeit, eine Schulungsveranstaltung im Jubiläumsjahr zu beantragen. Alle wichtigen Informationen und Unterlagen zu diesen Anträgen finden Sie im zugesandten Rundschreiben **KIV-3/IV-2 EU- und Landesfördermittel 2019** und auf unserer Homepage.

#### 6. **MELDUNGEN EIGENER VERANSTALTUNGEN DER KIV UND IV**

Bereits im letzten Jahr bestand die Möglichkeit „eigene Veranstaltungen“ der Kreis- und Imkervereine von der Geschäftsstelle in die Imkerakademie einpflegen zu lassen.

Hierzu muss der beiliegende Vordruck vollständig ausgefüllt bis zum **15. Januar 2019** für das 1. Halbjahr oder bis zum **15. Juni 2019** für das 2. Halbjahr bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Interessierte Kreisimkervereine und Imkervereine melden die Daten bitte bis zu den genannten Terminen. Korrekturen können nach diesen Terminen nicht mehr berücksichtigt werden.

#### 7. **VERPACKUNGSGESETZ UND IMKERHONIGGLAS**

Am 01.01.2019 tritt das neue Verpackungsgesetz in Kraft. Da Honig in Verpackungen (z.B. Imkerhonigglas) abgegeben wird, fallen dessen Verpackungen grundsätzlich auch unter dieses Gesetz. Imker, die gewerbsmäßig Honig in Verkehr bringen, müssen sich demnach beim Verpackungsregister als Inverkehrbringer registrieren sowie eine Lizenzierung der Verpackungen beantragen.

Entsprechend der Verlautbarung der Zentralen Stelle Verpackungsregister sind Imker mit bis zu 30 Völkern im Sinne des Verpackungsgesetzes nicht gewerbsmäßige Inverkehrbringer, z. B. bei der Honigvermarktung und somit von den Pflichten befreit. Diejenigen Imker, die Gewinne ermitteln oder Verluste steuerlich geltend machen - unabhängig von der Völkerzahl - unterliegen allerdings den Pflichten der ab 1.1.2019 geltenden Vorgaben, da diese Imker gewerbsmäßig im Sinne des Verpackungsgesetzes handeln. Imker, die eine Mehrwegverpackung (§ 3 Abs. 3 VerpackG) oder eine vorlizensierte Serviceverpackung (vgl. § 7 VerpackG) nutzen, müssen sich nicht registrieren und die Verpackung nicht lizenzieren.

Der Deutsche Imkerbund weist in seiner Verlautbarung vom 15.11.2018 darauf hin, dass das von Beginn an als Mehrwegglas konzipierte Imker-Honigglas auch heute den aktuellen Forderungen entspricht, da es sich aufgrund seiner hohen Wiedererkennbarkeit als Mehrwegverpackung eignet.

Wir empfehlen daher in Zukunft Gewährverschlüsse mit dem Eindruck „Mehrwegglas“ oder „Pfandglas“ zu bestellen. Mit geeigneter Kennzeichnung können auch Neutralgläser diesem Anspruch genügen. In jedem Fall ist die Rücknahme des Glases (bei „Pfandgläsern“ gegen ein Pfand) zu gewährleisten. Weitere Informationen zum Thema finden Sie auf unserer Homepage (<https://www.lv-wli.de/fachbereiche/vermarktung>)



## **8. FORTBILDUNG FÜR VEREINSVORSTÄNDE**

Die Einladung für die Fortbildung der Vereinsvorstände liegt diesem Rundschreiben als Anlage bei. Unterbreiten sie diese bitte den Vorstandsgliedern Ihres Vereins (insbesondere den neugewählten Funktionsträgern).

## **9. DATENSCHUTZ IM VEREIN – DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG**

Seit dem 25.05.2018 ist die neue Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) in Kraft und sorgte bei unseren Vereinen und Kreisimkervereinen für Unruhe. Vieles bedeutete für Vereine, insbesondere kleine Vereine, einen großen Aufwand, der manchmal fast nicht zu erfüllen war. Die DS-GVO sorgte für Unverständnis und Zweifel. Das war aber nicht so beabsichtigt. Vereine und auch unser Landesverband stellten schriftlich Fragen an das LDI NRW (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen), um in einigen Bereichen Klarheit schaffen zu können.

Aufgrund des hohen Anfragenpotentials war das LDI personell nicht mehr in der Lage, die zahlreichen Fragen adäquat zu beantworten. Umso besser war es, dass das LDI eine neue Informationsschrift „Datenschutz im Verein“ im November herausgab.

Diese Informationsbroschüre (53 Seiten) steht unter dem Link [https://www.lidi.nrw.de/mainmenu\\_Aktuelles/Inhalt/Datenschutz-im-Verein/Datenschutz-im-Verein.html](https://www.lidi.nrw.de/mainmenu_Aktuelles/Inhalt/Datenschutz-im-Verein/Datenschutz-im-Verein.html) zum Download zur Verfügung. Anschauliche Beispiele verdeutlichen das Arbeiten mit Daten im Verein.

### **Datenschutzbeauftragter**

Ein Datenschutzbeauftragter muss jedenfalls benannt werden, wenn in einem Verein mindestens 10 Personen regelmäßig mit personenbezogenen Daten am PC umgehen. Dessen Kontaktdaten sind der LDI NRW zu melden und sollten LDI NRW – Datenschutz im Verein nach der DS-GVO auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.

Im Umkehrschluss heißt das, dass die Vereine, die keinen Datenschutzbeauftragten einsetzen müssen, auch nicht dieser Meldepflicht unterliegen. Also wenn der Vorstand für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich ist, muss er nicht gemeldet werden.

Aber auch die anderen Themen, wie das Führen von einem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, Verpflichtung auf die Vertraulichkeit oder die Übermittlung von Mitgliederdaten werden intensiv behandelt mit Beispielen erklärt. Außerdem werden den Vereinen Mustervordrucke zur Verfügung gestellt.

Bei Studium dieser Informationsbroschüre kann man feststellen, dass sich vom 25.05.2018 bis jetzt schon einiges geklärt hat. Es ist aber auch sicher, dass in den nächsten zwei Jahren noch einiges durch die Rechtsprechung klären, bzw. vereinfacht wird.

### **Verarbeitung der Mitgliederdaten allgemein**

Auch die Verarbeitung der Mitgliederdaten zu Zwecken des Vereins ist regelmäßig ohne Einwilligungserklärung zulässig.

Anders sieht dies in Fällen aus, in denen die Betroffenen ohne weitere Informationen nicht mit einer Datenverarbeitung rechnen müssen. Die Grenzen ergeben sich in diesem Zusammenhang in der Regel schon aus dem Geschäftszweck des jeweiligen Vereins.



Die Grenzen können beispielsweise dann überschritten sein, wenn die Weitergabe von personenbezogenen Daten der Mitglieder an Dritte oder die Veröffentlichung von Mitgliedsdaten im Internet erfolgt.

**Für die Bearbeitung von Altmitgliederbeständen stellt der Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker e.V. den beiliegenden Vordruck (Einverständniserklärung – Datenschutz) zur Verfügung.** Diesen Vordruck finden Sie auch auf unserer Homepage unter <https://www.lv-wli.de/downloads/imkervereine>.

**Bitte lassen Sie der Geschäftsstelle eine Kopie der ausgefüllten Erklärungen Ihrer Altmitglieder zeitnah zukommen (gerne per Mail).**

In einem weiteren Datenschutzrundschreiben, das im Februar 2019 voraussichtlich erscheinen wird, werden weitere Themen behandelt.

## **10. GESCHÄFTSSTELLE**

Ein spannendes und arbeitsreiches Jahr liegt hinter uns. Das gesamte Team hat sich deshalb eine kleine Erholungspause verdient.

Vom 20. Dezember 2018 bis einschließlich 04. Januar 2019 bleibt die Geschäftsstelle geschlossen und ist daher auch telefonisch nicht erreichbar.

Ab dem 07. Januar 2019 sind wir ausgeruht und mit frischem Elan wieder für Sie da!

***Ihnen und Ihren Angehörigen wünschen wir besinnliche und fröhliche Festtage sowie einen zuversichtlichen Start in das Jahr 2019.***

Mit herzlichen Imkergrüßen  
gez. **Dr. Thomas Klüner**, Vorsitzender



**und das Team der Geschäftsstelle**  
*Susann Callensee, Kerstin Ostermann,  
Sonja Schwanitz und Sabine Serowy*